

2230.1.3-K

Schulversuch „Kooperation Wirtschaftsschule – Berufsschule/Berufsfachschule/Berufliche Oberschule“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 20. Juli 2023, Az. VI.4-BO9200.0-4/25/1**

(BayMBl. Nr. 479)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Kooperation Wirtschaftsschule – Berufsschule/Berufsfachschule/Berufliche Oberschule“ vom 20. Juli 2023 (BayMBl. Nr. 479)

Mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2023/2024 werden vertiefte Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirtschaftsschulen und Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen erprobt.

1. Ziel des Schulversuchs

¹Mit dem curricularen Reformkonzept „Wirtschaftsschule weitergedacht“ soll die Schulart Wirtschaftsschule gestärkt werden. ²Das Zukunftskonzept verfolgt das klare Ziel, das berufliche Profil der Schulart Wirtschaftsschule zu vertiefen. ³Dabei rücken Theorie und Praxis räumlich, inhaltlich und methodisch noch näher zusammen. ⁴Die Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschulen erhalten erste exemplarische Einblicke in spezialisierte Teildisziplinen aller Wirtschaftsbereiche im Rahmen von Basis- und Vertiefungsmodulen, sie erleben unmittelbar die Anwendbarkeit des Gelernten im geschützten Raum des Fachs „Berufliche Praxis“ sowie im praktischen Lernort Betrieb.

⁵Die Wirtschaftsschulen sind in dem didaktischen und curricularen System der beruflichen Schulen in Bayern eng verzahnt. ⁶Ziel des Schulversuchs ist es, einerseits den Übergang in eine Berufsausbildung zu erleichtern, andererseits die Anschlussfähigkeit zu weiterführenden Schulen zu verbessern.

⁷Durch intensivere Kooperationen zwischen den oben genannten beruflichen Schularten Bayerns sollen die Durchlässigkeit verbessert, Bildungserfolge gesteigert und somit das berufliche Schulwesen insgesamt gestärkt werden. ⁸Die Wirtschaftsschulen stellen damit ein attraktives und zukunftsweisendes Bildungsangebot dar.

2. Inhalte des Schulversuchs

Im Rahmen des Schulversuchs sollen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirtschaftsschulen und Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen in folgenden Handlungsfeldern erprobt werden:

2.1 Übergangmanagement

¹Es sollen Übergangsprozesse erprobt werden, damit die Erfolgsquoten von Schülerinnen und Schülern der Wirtschaftsschule an anderen beruflichen Schulen verbessert und die Zahl der erfolgreichen Bildungsabschlüsse erhöht werden. ²Dabei geht es u. a. um eine stärkere Verzahnung im Bereich der Berufsorientierung.

2.2 Praxisbegleitung

¹Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule können im Rahmen ihres 20-tägigen Pflichtpraktikums Schülerinnen und Schüler an anderen beruflichen Schulen im Unterricht und in der Praxis (Mentorenprogramm) begleiten. ²Weiterhin können Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule Teile ihres Pflichtpraktikums in den Werkstätten bzw. Praxiseinrichtungen der Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen erfüllen.

2.3 Lernortkooperationen

¹Wirtschaftsschulen arbeiten mit den oben genannten beruflichen Schulen im Kernbereich des Unterrichts zusammen. ²Die kooperierenden Schulen entwickeln, erproben und reflektieren Möglichkeiten gemeinsamen Lernens und Lehrens im Bereich der neuen Basis- und Vertiefungsmodule der Wirtschaftsschule. ³Darüber hinaus können modulare Förderangebote für Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule insbesondere an Beruflichen Oberschulen angeboten werden.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Im Rahmen der Kooperationen finden für die Wirtschaftsschulen neben den Bestimmungen der Wirtschaftsschulordnung (WSO) auch einzelne Bestimmungen der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) und der Berufsschulordnung (BSO) Anwendung.

4. Evaluation

¹Der Schulversuch wird evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

5. Laufzeit des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem zweiten Schulhalbjahr 2023/2024 und endet mit Ende des Schuljahres 2028/2029. ²Ein Einstieg ist bis spätestens mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 möglich.

6. Teilnahmevoraussetzungen

- Am Schulversuch können die unter Nr. 2 genannten beruflichen Schulen in staatlicher, kommunaler und staatlich anerkannter Trägerschaft teilnehmen.
- Die Schulen bewerben sich mit einer Projektskizze einschließlich der geplanten Ziele, Maßnahmen und Evaluationen.
- Die Teilnahme am Schulversuch ist entweder im Tandem zwischen einer Wirtschaftsschule und einer weiteren der unter Nr. 2 genannten beruflichen Schule oder in Kooperationsverbänden von mehreren beruflichen Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen und Beruflichen Oberschulen) mit einer Wirtschaftsschule möglich.

7. Ressourcen

¹Zur Entwicklung und Implementierung der schulspezifischen Kooperationsprojekte erhalten die teilnehmenden Modellschulen (Kooperationstandems) in den ersten beiden vollen Schuljahren der Teilnahme am Schulversuch jeweils einen Budgetzuschlag von vier Lehrerwochenstunden sowie zwei Anrechnungsstunden. ²Nach diesen ersten beiden Jahren des Schulversuchs erhalten die teilnehmenden Modellschulen jeweils einen Budgetzuschlag von zwei Lehrerwochenstunden.

³Kooperieren Schulen im Rahmen dieses Schulversuchs mit mehreren Schulen (Kooperationsverbände), so erhalten diese für weitere Kooperationspartner anteilige Ressourcen, die vom Staatsministerium entsprechend verteilt werden.

8. Bewerbungsmodalitäten

Die Schulen bewerben sich über die jeweilige Schulaufsicht formlos mit einem Umsetzungskonzept der kooperierenden Schulen bis 30. November 2023 beim Staatsministerium, Referat VI.4, zu Händen OStR Stefan Zitzelsberger.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

Stefan Graf

Ministerialdirektor